

fassung genannten Gegenstände vorbehalten. Die Stellung der Agnaten hat nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation eine grundlegende Änderung erfahren, indem sie ihre reichsunmittelbare Stellung verloren und Untertanen des souveränen Familienoberhauptes wurden. Diese mit der Souveränität des Fürstentums erworbene Familiengewalt gab dann dem Hausgesetz eine ganz neue Grundlage.

Die hausgesetzlichen Bestimmungen der Familienverträge enthalten auch in Liechtenstein nähere Regelungen über die Stellung der Agnaten gegenüber dem Staatsoberhaupt, über den Gerichtsstand, Ehe und Vormundschaft, Ehren- und Vermögensrechte, Bestimmungen über das Stammgut der Familien, über die Aussteuer der weiblichen Mitglieder und über das System der Apanagen.<sup>32</sup>

3.2 Ohne in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Art. 3 der Verfassung über die allfällige Zulässigkeit einer Regentschaft aufgrund des Hausgesetzes eingehen zu müssen,<sup>33</sup> kommt diesem Artikel eine zentrale Bedeutung über das Verhältnis von Staatsrecht zu Hausrecht und damit über die Stellung des Fürsten zu, soweit sie nicht in der Verfassung selbst geregelt ist.<sup>34</sup>

#### 4. Die Kohärenz der Artikel 2 und 3

Aus einer *Zusammenschau der Art. 2 und 3 der Verfassung* können für die im folgenden vorzunehmende Auslegung der Art. 13 (2) und 85 folgende wichtige *Leitsätze* als Grundlagen entnommen werden:

4.1 Das Fürstentum ist weder ein reiner Typus einer konstitutionellen Monarchie, noch der einer parlamentarischen Demokratie, sondern eine Mischform: So zwar, dass ihm gewaltentrennende Elemente einer parlamentarischen Präsidentschaftsmonarchie, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, eigentümlich sind. Damit bilden Fürst, Volk, Regierung

<sup>32</sup> Vgl. Wortlaut bei Schmid I, 1 ff, insbesondere 122 ff.

<sup>33</sup> Vgl. Schmid II, 49 ff, insbesondere 50.

<sup>34</sup> So auch Schmid II, 50 und Steger, a.a.O., 52 ff.